



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

59. Jahrgang

Ansbach, 17. Februar 2014

Nr. 2

Dieser Ausgabe liegt das **SACHVERZEICHNIS** zum Jahrgang **2 0 1 3** bei.

EINBANDDECKEN können ggf. bei der Buchbinderei **Dagmar Hochreuther, Schenkensteinstr. 19, 91622 Rügland-Unternbibert, bezogen werden.**

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Europawahl am 25. Mai 2014; Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter	10
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Neustadt-Bad Windsheim 2	12
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 19	12
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Weißenburg-Gunzenhausen 8.....	13
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberger Land 3.....	13
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberger Land 5.....	13
Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken.....	13
3. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Bad Windsheim	20
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verlegung der 110-kV-Leitung Happurg - Hartenstein zwischen Mast 12 und Mast 14 im Bereich von Hohenstadt (Gemeinde Pommelsbrunn).....	20
Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmie- rung Mittelfranken-Süd vom 28. Januar 2014	21



	Seite
Bekanntmachung der Planungsverbände	
Haushaltssatzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2014	22
Bekanntmachung der Zweckverbände	
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Erlass eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauG für eine seniorengerechte Wohnanlage - mit Teilaufhebung des Altbebauungsplanes „Altenmuhr-Nord“- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 BauGB - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	23
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 2. Änderung des Bebauungsplanes „Büchelberg“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 40 (Teilfläche), 41 (Teilfläche), 47/2 (Teilfläche), 48, 48/1-2, 49, 49/1-3, 50, 51, 52, 53, 54, 54/1, 55, 56, 57, 58, 59, 59/1-7, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67 (Teilfläche), 163, 163/1, 164, 165, 167, 168, 169, 169/1, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180 und 383 (Teilfläche), alle Gemarkung Büchelberg; - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	23
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2014.....	25
Sonstige Bekanntmachung	
Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“	26
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	31

Am 7. Januar 2014 verstarb unser Mitarbeiter

Herr Martin Walter

im Alter von 51 Jahren.

Herr Walter war seit dem 1. Mai 1992 als Straßenwärter bei unserer Straßenmeisterei Hilpoltstein beschäftigt.

Wegen seiner Einsatzbereitschaft und Kollegialität war Herr Walter bei Kollegen und Vorgesetzten gleichermaßen sehr beliebt.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Am 29. Januar 2014 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Erhard Mätzig

Technischer Amtsinspektor a. D.

im Alter von 70 Jahren.

Von 1976 bis zu seinem Ausscheiden mit Ablauf des Monats März 2008 war Herr Mätzig beim Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Mittelfranken als Sachbearbeiter tätig.

Mit seiner Fachkompetenz, seiner engagierten Art sowie seinem umgänglichen Wesen hat er sich allseits Achtung und Anerkennung erworben.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Am 3. Februar 2014 verstarb unser Beschäftigter

Herr Wilhelm Gwerch

im Alter von 60 Jahren.

Von 1991 bis zu seinem Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit mit Ablauf des Monats April 2014 war Herr Gwerch beim Ausgleichsamt der Regierung von Mittelfranken tätig.

Von Kollegen und Vorgesetzten wurde er wegen seiner freundlichen und hilfsbereiten Art sehr geschätzt.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Europawahl am 25. Mai 2014;
Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 7. Januar 2014 Gz. 10-1361-2/13

Gemäß § 5 Abs. 1 EuWG und § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17.01.1984 (GVBI S. 15, BayRS 111-4-1) wurden zu Kreis- und Stadtwahlleitern und deren Stellvertretern ernannt:

	Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter	Stellvertreter
Stadt Ansbach	Ute Schlieker Stadt Ansbach Nürnberger Straße 32 91522 Ansbach Tel.: 0981 51-1206 Fax: 0981 51-1215 E-Mail: Buergeramt@ansbach.de	Dieter Rampe Verwaltungsamtsrat Stadt Ansbach Tel.: 0981 51-428 Fax: 0981 51-1428
Stadt Erlangen	Marlene Wüstner Berufsm. Stadträtin Stadt Erlangen Rathausplatz 1 91052 Erlangen Tel.: 09131 86-2203 Fax: 09131 86-2134 E-Mail: wahlen@stadt.erlangen.de	Gerd Worm Oberverwaltungsrat Stadt Erlangen Tel.: 09131 86-2550 Fax: 09131 86-2832
Stadt Fürth	Christoph Maier Berufsm. Stadtrat Stadt Fürth Schwabacher Straße 170 90762 Fürth Tel.: 0911 974-1030 Fax: 0911 974-1032 E-Mail: christoph.maier@fuerth.de	Rainer Baier Verwaltungsrat Stadt Fürth Tel.: 0911 974-2330 Fax: 0911 974-2333 E-Mail: rainer.baier@fuerth.de
Stadt Nürnberg	Wolf Schäfer Beschäftigter Stadt Nürnberg Amt für Stadtforschung und Statistik/Wahlamt Unschlittplatz 7 a 90403 Nürnberg Tel.: 0911 231-2840 Fax: 0911 231-2844 E-Mail: wahlamt@stadt.nuernberg.de	Walter Lindl Stadtdirektor Stadt Nürnberg Tel.: 0911 231-2362 Fax: 0911 231-5306
Stadt Schwabach	Knut Engelbrecht Stadtrechtsrat Stadt Schwabach Königsplatz 1 91126 Schwabach Tel.: 09122 860-221 Fax: 09122 860-110 E-Mail: wahlamt@schwabach.de	Michael Schoplocher Verwaltungsrat Stadt Schwabach Tel.: 09122 860-358 Fax: 09122 860-110

	Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter	Stellvertreter
Landkreis Ansbach	Ludwig Lammel Ltd. Regierungsdirektor Landratsamt Ansbach Crailsheimstraße 1 91522 Ansbach Tel.: 0981 468-2000 Fax: 0981 468-2019 E-Mail: wahlen@landratsamt-ansbach.de	Gerhard Scheefer Regierungsrat Landratsamt Ansbach Tel.: 0981 468-2100 Fax: 0981 468-2119
Landkreis Erlangen-Höchstadt	Wolfgang Fischer Regierungsdirektor Landratsamt Erlangen-Höchstadt Marktplatz 6 91054 Erlangen Tel.: 09131 803-150 Fax: 09131 803-101 E-Mail: wolfgang.fischer@erlangen-hoechstadt.de	Angela Daut-Schem Regierungsamtsrätin Landratsamt Erlangen-Höchstadt Tel.: 09131 803-215 Fax: 09131 803-375 E-Mail: angela.daut-schem@erlangen-hoechstadt.de
Landkreis Fürth	Barbara Göller Oberregierungsrätin Landratsamt Fürth Stresemannplatz 11 90763 Fürth Tel.: 0911 9773-1200 Fax: 0911 9773-1205 E-Mail: b-goeller@lra-fue.bayern.de	Renate Kögel Regierungsamtsrätin Landratsamt Fürth Tel.: 0911 9773-1214 Fax: 0911 9773-1205 E-Mail: r-koegel@lra-fue.bayern.de
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	Günter Lorz Regierungsamtsrat Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim Konrad-Adenauer-Straße 1 91413 Neustadt a. d. Aisch Tel.: 09161 92-210 Fax: 09161 92-8210 E-Mail: guenter.lorz@kreis-nea.de	Beate Heid Regierungsamtsrätin Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim Tel.: 09161 92-211 Fax: 09161 92-8211 E-Mail: beate.heid@kreis-nea.de
Landkreis Nürnberger Land	Gerhard Hertlein Regierungsrat Landratsamt Nürnberger Land Waldluststraße 1 91207 Lauf a. d. Pegnitz Tel.: 09123 950-6300 Fax: 09123 950-8014 E-Mail: wahlen@nuernberger-land.de	Andreas Kalb Regierungsamtsrat Landratsamt Nürnberger Land Tel.: 09123 950-6189 Fax: 09123 950-7189
Landkreis Roth	Dr. Susanne Reichel Oberregierungsrätin Landratsamt Roth Weinbergweg 1 91154 Roth Tel.: 09171 81-308 Fax: 09171 81-7308 E-Mail: kreiswahlleiter@landratsamt-roth.de	Angelika Maurer Verwaltungsfachwirtin Landratsamt Roth Tel.: 09171 81-306 Fax: 09171 81-7306

	Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter	Stellvertreter
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	Klaus Wagner Regierungsdirektor Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen Bahnhofstraße 2 91781 Weißenburg i. Bay. Tel.: 09141 902-131 Fax: 09141 902-7131 E-Mail: kommunalaufsicht.lra@landkreis-	Klaus Geyer Regierungsrat Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen Tel.: 09141 902-149 Fax: 09141 902-7149

Ansbach, 7. Januar 2014

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 10

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Januar 2014 Gz. 21-2206.5-i-2/2913

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Neustadt-Bad Windsheim 2 wurde mit Wirkung vom 01.01.2014 Herr Bernd Keck, Buchlingen 14 a, 91448 Emskirchen, bestellt.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 12

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 21. Januar 2014 Gz. 21-2206.5-D-19/2013

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 19 wurde mit Wirkung vom 01.12.2014 Herr Peter Grohmann, Georgenstr. 9, 90765 Fürth, bestellt.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 12

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran-
ken vom 21. Januar 2014 Gz. 21-2206.5-L-8/2013**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Weißenburg-Gunzenhausen 8 wurde mit Wirkung vom 01.01.2014 Herr Peter Schreitmüller, Schergraben 10, 91802 Meinheim, bestellt.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 13

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran-
ken vom 3. Februar 2014 Gz. 21-2206.5-J-3/2013**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberger Land 3 wurde mit Wirkung vom 01.01.2014 Herr Udo Graf, Kreuzstr. 53, 92318 Neumarkt, bestellt.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 13

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran-
ken vom 3. Februar 2014, Gz. 21-2206.5-J-5-2013**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberger Land 5 wurde mit Wirkung vom 01.01.2014 Herr Markus Rippstein, Schleifweg 12, 91522 Ansbach, bestellt.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 13

**Neufassung der Verbandssatzung des Zweckver-
bandes Fernwasserversorgung Franken**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran-
ken vom 30. Januar 2014 Gz. 12-1444-2-6**

Die Neufassung der Verbandssatzung ist nicht genehmigungspflichtig (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 KommZG) und wird nachfolgend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Der **Zweckverband Fernwasserversorgung Fran-
ken** erlässt gemäß Artikel 18, 19 und 44 des Geset-
zes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm-
ZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994
(GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember
2012 (GVBl S. 619) folgende

Verbandssatzung

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 Name, Rechtsstellung und Sitz
 - § 2 Verbandsmitglieder
 - § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
 - § 4 Aufgaben des Zweckverbandes
 - § 5 Lieferung von Wasser an Versorgungs-
unternehmen außerhalb des räumlichen
Wirkungsbereiches
 - § 6 Gemeinnützigkeit
 - § 7 Aufsichtsbehörde
- II. Verfassung und Verwaltung**
 - § 8 Verbandsorgane
 - § 9 Zusammensetzung der Verbandsver-
sammlung
 - § 10 Einberufung der Verbandsversammlung
 - § 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
 - § 12 Zusammensetzung des Werkausschusses
 - § 13 Einberufung des Werkausschusses
 - § 14 Zuständigkeit des Werkausschusses
 - § 15 Wahl des/der Verbandsvorsitzenden
 - § 16 Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzen-
den
 - § 17 Rechtsstellung und Entschädigung des/der
Verbandsvorsitzenden und der übrigen
Verbandsräte
 - § 18 Werkleitung
 - § 19 Öffentlichkeit der Sitzungen
 - § 20 Amtliche Bekanntmachungen
- III. Verbandswirtschaft und Haushaltsfüh-
rung**
 - § 21 Stammkapital
 - § 22 Anzuwendende Vorschriften
 - § 23 Haushaltssatzung
 - § 24 Deckung des Finanzbedarfes
 - § 25 Stammeinlagen
 - § 26 Festsetzung und Zahlung der Umlage
 - § 27 Jahresabschluss, Prüfung
 - § 28 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses,
Rechnungsprüfungsausschuss
 - § 29 Feststellung des Jahresabschlusses, Ent-
lastung, Bekanntmachung
 - § 30 Überörtliche Rechnungsprüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 31 Beitritt
- § 32 Austritt
- § 33 Änderung der Verbandssatzung
- § 34 Auflösung
- § 35 Abwicklung
- § 36 Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger
- § 37 Schlichtung von Streitigkeiten
- § 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1****Name, Rechtsstellung und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „**Fernwasserversorgung Franken**“. Die Kurzbezeichnung lautet **FWF**.
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Er hat seinen Sitz in Uffenheim.
- (4) Der Zweckverband kann Dienstherr von Beamten sein.

§ 2**Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind:

- a) die Landkreise Ansbach, Erlangen-Höchstadt, Kitzingen, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Schweinfurt, Würzburg
- b) die Große Kreisstadt Rothenburg o. d. Tauber.

§ 3**Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder in dem Umfang, wie es sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Unterlagen (Lageplan) ergibt.

§ 4**Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband ist ein Wasserbeschaffungsverband und hat die Aufgabe:
 - a) Grundwasser zu erschließen, zu beschaffen und erforderlichenfalls aufzubereiten
 - b) Wasser aus diesen Wasservorkommen bereitzuhalten

c) Träger örtlicher Wasserversorgung mit Wasser, das den Leitsätzen für die zentrale Trinkwasserversorgung (DIN 2000) entspricht, im Rahmen der versorgungswirtschaftlichen Möglichkeiten auf vertraglicher Grundlage zu beliefern und

d) zu diesem Zweck eine übergebietliche Wasserversorgungsanlage zu errichten, diese entsprechend den zukünftigen Bedürfnissen zu erweitern, zu betreiben und zu unterhalten.

(2) An Endabnehmer liefert der Zweckverband nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Zustimmung des betroffenen Trägers der örtlichen Wasserversorgung.

(3) Im Rahmen seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband an Unternehmen und Organisationen beteiligen und für diese tätig werden, deren Zweck auch die Förderung von Kooperationen und das Erbringen von Dienstleistungen auf den Gebieten einer kommunalverantworteten Wasserbeschaffung sind und deren Stammkapital bzw. Kapitalanteile ausschließlich von Gemeinden, Märkten, Städten, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und kommunalen Spitzenverbänden gehalten werden.

§ 5**Lieferung von Wasser an Versorgungsunternehmen außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches**

(1) Mit Trägern örtlicher Wasserversorgung und Wasserbeschaffungsverbänden außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches des Zweckverbandes können Wasserlieferungsverträge abgeschlossen werden, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden.

(2) Über den Abschluss von Verträgen nach Abs. 1 beschließt die Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 6**Gemeinnützigkeit**

Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

Unbeabsichtigt erzielte Gewinne sind zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes zu verwenden. Bei Auflösung des Zweckverbandes vorhandene Vermögenswerte sind nach der Abwicklung von den Verbandsmitgliedern wieder für Zwecke der Wasserversorgung zu verwenden.

§ 7

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Mittelfranken.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 8

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Werkausschuss
- c) der/die Verbandsvorsitzende
- d) die Werkleitung

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet 2 Verbandsräte in die Verbandsversammlung.
- (2) Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben. Stimmenthaltung ist unzulässig. Können sich die Vertreter eines Verbandsmitgliedes nicht einigen, dann entscheidet der geborene Verbandsrat mit der Anzahl aller dem Verbandsmitglied zustehenden Stimmen. Diese Regelung gilt nicht für Beschlusswahlen.
- (3) Das Stimmrecht der Verbandsräte in der Verbandsversammlung bemisst sich nach dem Wasserbezug der von ihnen vertretenen Körperschaften, soweit sie im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes liegen. Auf einen tatsächlichen Jahreswasserbezug von je volle 100.000 m³, die an Abnehmer innerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches des Zweckverbandes abgegeben werden, entfällt je eine Stimme. Maßgebend ist das Wirtschaftsjahr des Vorjahres. Jeder Verbandsrat hat jedoch mindestens eine Stimme.
- (4) Sind Große Kreisstädte und sonstige kreisangehörige Gemeinden selbst Verbandsmitglieder, ist ihr Wasserverbrauch bei der Ermittlung des Stimmrechtes des Landkreises, dem sie angehören, nicht zu berücksichtigen.
- (5) Den Nachweis für den Umfang der Stimmberechtigung hat das Verbandsmitglied noch vor der Verbandsversammlung dem/der Verbandsvorsitzenden zu erbringen, falls es mit der Berechnung durch den Zweckverband nicht einverstanden ist.

§ 10

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den/die Verbandsvorsitzende/n schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der/die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde sind von den Sitzungen der Verbandsversammlung rechtzeitig zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Ihre Vertreter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für:
 - a) die grundsätzlichen Entscheidungen zur Errichtung und wesentlichen Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen
 - b) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen
 - c) Wahl des/der Verbandsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen
 - d) Bestellung des Werkleiters und des Betriebsleiters
 - e) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung
 - f) Feststellung und Änderung des Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplanes
 - g) Bestellung des Rechnungsprüfungsausschusses
 - h) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Entlastung
 - i) Erlass und Änderung der Geschäfts-, Betriebs- und Dienstordnung und
 - j) Auflösung des Zweckverbandes
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten im Einzelfall an sich ziehen.

§ 12

Zusammensetzung des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den gesetzlichen Vertre-

tern der Verbandsmitglieder bzw. den an ihrer Stelle bestellten Vertretern.

- (2) Die Regelungen des Stimmrechtes für die Verbandsversammlung gelten entsprechend.

§ 13

Einberufung des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss ist von dem/der Verbandsvorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder dies bei dem/der Verbandsvorsitzenden unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen.
- (2) Für den Werkausschuss gelten im Übrigen die Regelungen für die Verbandsversammlung entsprechend.
- (3) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

§ 14

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Angelegenheiten, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen, sollen grundsätzlich im Werkausschuss vorherberaten werden.
- (2) Der Werkausschuss ist beschließender Ausschuss in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, die Verbandsversammlung oder der/die Verbandsvorsitzende zuständig sind, insbesondere über:
1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des genehmigten Vermögensplanes, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 150.000,00 € übersteigen;
 2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplanes (§ 14 Abs. 3 EBV), soweit sie den Betrag von 50.000,00 € übersteigen;
 3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 300.000,00 € überschreitet;
 4. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 125.000,00 € überschreiten;

5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 300.000,00 € übersteigt;

6. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000,00 € beträgt;

7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert voraussichtlich mehr als 50.000,00 € im Einzelfall beträgt;

8. alle Personalangelegenheiten ab Entgeltgruppe 13 TV-V.

9. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete, die mit diesen verwandt sind.

§ 15

Wahl des/der Verbandsvorsitzenden

Zu dem/der Verbandsvorsitzenden oder zu seinem/ihrer Stellvertreter können nur gesetzliche Vertreter (Landrat, Oberbürgermeister) der Verbandsmitglieder gewählt werden.

§ 16

Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Werkausschuss.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Werkausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen mit Ausnahme der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes und der laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (3) Der/Die Verbandsvorsitzende ist zuständig für alle Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 9 bis 12 TV-V.
- (4) Der/Die Verbandsvorsitzende kann seine/ihre Vertretungsbefugnis im Einzelfall auf die Werkleitung übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 17**Rechtsstellung und Entschädigung
des/der Verbandsvorsitzenden
und der übrigen Verbandsräte**

Der/Die Verbandsvorsitzende, sein/ihr Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Art und Umfang ihrer Entschädigung werden durch gesonderte Satzung nach Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. V. mit Art 20 a der Gemeindeordnung geregelt.

§ 18**Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter).
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes und erledigt die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

Laufende Geschäfte des Eigenbetriebes sind insbesondere:
 - a) die selbstständige, verantwortliche Leitung des Zweckverbandsunternehmens einschließlich Organisation und Geschäftsleitung, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist
 - b) wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk-, Dienst- und Strombezugsverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden
 - c) der Abschluss von Verträgen mit Abnehmern, soweit sich den Abschluss nicht der/die Verbandsvorsitzende vorbehalten
 - d) der Personaleinsatz.
- (3) Die Werkleitung ist zuständig für alle Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TV-V.
- (4) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses vor. Sie hat im Werkausschuss und in der Verbandsversammlung das Recht zum Vortrag und kann Anträge stellen.
- (5) Die Werkleitung hat dem/der Verbandsvorsitzenden und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

- (6) Die Besorgung der technischen Geschäfte obliegt dem Betriebsleiter. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus der Geschäfts- und Betriebsordnung. Der Betriebsleiter hat das Recht, an den Sitzungen des Werkausschusses und der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

§ 19**Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Verbandsversammlung und der Werkausschuss beschließen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.
- (2) Auf Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen soll spätestens am Tage vorher in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder hingewiesen werden.

§ 20**Amtliche Bekanntmachungen**

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht.

Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt hin.

III. Verbandswirtschaft und Haushaltsführung**§ 21****Stammkapital**

Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 40.000.000,00 €.

§ 22**Anzuwendende Vorschriften**

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die geltenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 23**Haushaltssatzung**

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan ist den Verbandsmitgliedern mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung zuzuleiten.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24**Deckung des Finanzbedarfes**

- (1) Der Zweckverband erhebt Umlagen
 - a) einmalig (Stammeinlagen)
 - b) erforderlichenfalls jährlich, soweit die übrigen Einnahmen des Wirtschaftsplans, insbesondere die Staatsbeihilfen und die privatrechtlichen Entgelte der Wasserabnehmer (Wasserlieferungsverträge) nicht ausreichen, seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Zum Finanzbedarf gehören auch angemessene Aufwendungen zur Vermögenserhaltung oder, soweit veranlasst, angemessene Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen.

§ 25**Stammeinlagen**

Die Stammeinlage beträgt ab 1. Januar 2002 25,00 € für je volle Hundert der Einwohnerzahl der angeschlossenen Gemeinden bzw. des angeschlossenen Gemeindeteiles nach dem Stand des Vorjahres des Beitritts zum Zweckverband. Die Einlage wird mit dem Beitritt eines Mitgliedes zum Zweckverband oder mit der Meldung weiterer Gemeinden oder Gemeindeteile eines Mitgliedes fällig.

§ 26**Festsetzung und Zahlung der Umlage**

- (1) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr (= Kalenderjahr) festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Der Maßstab, nach dem die einzelnen Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes des Zweckverbandes beizutragen haben (Umlegungsschlüssel), ergibt sich aus dem jeweiligen Umfang ihres Stimmrechtes.
- (2) Die auf die Verbandsmitglieder entfallenden Umlagebeträge sind diesen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

§ 27**Jahresabschluss, Prüfung**

- (1) Die Werkleitung legt den Jahresabschluss und den Lagebericht über den/die Verbandsvorsitzende/n dem Werkausschuss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vor.
- (2) Der Jahresabschluss soll spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) geprüft sein.

§ 28**Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses, Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Sie werden durch Beschluss der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung bestellt. Die Verbandsversammlung bestellt durch Beschluss ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zu dessen Vorsitzenden. Dieser beruft die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ein.

§ 29**Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung, Bekanntmachung**

- (1) Nach der Abschlussprüfung und der örtlichen Rechnungsprüfung ist der Jahresabschluss mit einer Stellungnahme des Werkausschusses der Verbandsversammlung vorzulegen. Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung alsbald fest und beschließt über die Entlastung.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die weiteren in der Eigenbetriebsverordnung geforderten Vermerke und Entscheidungen sind im Mittelfränkischen Amtsblatt bekanntzumachen.

§ 30**Überörtliche Rechnungsprüfung**

Nach der Feststellung des Jahresabschlusses findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt.

IV. Schlussbestimmungen**§ 31****Beitritt**

Der Beitritt weiterer Landkreise ist möglich. Er bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel in der Verbandsversammlung und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 32**Austritt**

- (1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist frühestens nach einer Mitgliedschaft von 10 Jahren und nur zum Schluss eines Haushaltsjahres möglich. Der Austritt ist ein Jahr vorher zu beantragen.

Der Austritt bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel in der Versammlung und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

- (2) Der Austritt eines Mitgliedes darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Austrittstermin anfallenden, satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, wenn ferner die Entschädigung der im Zweckverband verbliebenen Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitgliedes entstehenden Nachteile geregelt ist und die erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.
- (3) Die von der Versammlung zu beschließenden Bedingungen für den Austritt sind durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austretenden Mitglied festzulegen.
- (4) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.

§ 33

Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 34

Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel in der Versammlung und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

§ 35

Abwicklung

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Abwickler ist der/die Verbandsvorsitzende. Für die Zeit der Abwicklung gilt der Zweckverband als fortbestehend.

- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen, mit Ausnahme der Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 und § 5 der Verbandssatzung für die verbleibenden Verbandsmitglieder erforderlich sind. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 36

Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger

Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeiten übergehen, so haben die Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger, soweit nichts anderes vereinbart wird, entsprechend dem Stimmrecht nach der Verbandssatzung zu übernehmen.

§ 37

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder zwischen den Verbandsmitgliedern ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken vom 12. Dezember 2005 außer Kraft.

Uffenheim, 27. November 2013

Fernwasserversorgung Franken
Bischof
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Anlage zu § 3 der Verbandssatzung s. letzte Seite

3. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Bad Windsheim

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 28. Januar 2014 Gz. 12-1444-2-5

Die Änderung der Verbandssatzung ist nicht genehmigungspflichtig (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 KommZG) und wird nachfolgend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Der „Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim“ erlässt auf Grund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

**Dritte Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
für den Zweckverband
Schulzentrum Bad Windsheim
vom 6. April 1983
in der Fassung vom 9. Dezember 2003**

**§ 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung für den Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim vom 06.04.1983 (RABI Nr. 8/1983 vom 29. April 1983), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2003 (MFrABI Nr. 22/2003, S. 210), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 4 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Versammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

2. In der gesamten Verbandssatzung werden die Worte „Hauptschulverband Bad Windsheim“ durch die Worte „Mittelschulverband Bad Windsheim“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt an dem Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Neustadt a. d. Aisch, 19. Dezember 2013

Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim

Landrat Schneider
Zweckverbandsvorsitzender

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 20

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verlegung der 110-kV-Leitung Happurg - Hartenstein zwischen Mast 12 und Mast 14 im Bereich von Hohenstadt (Gemeinde Pommelsbrunn)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Januar 2014, Gz. RMF-SG32-4354-8-5

Die N-ERGIE Netz GmbH, Hainstr. 34, 90338 Nürnberg, beabsichtigt, die bestehende 110-kV-Leitung Happurg - Hartenstein östlich des Gewerbegebietes "Hohenstadt" auf einer Länge von ca. 500 m zu verlegen. Im Zuge der Verlegung ist die Errichtung von drei Stahlvollwandmasten an neuen Standorten unter gleichzeitigem Abbau von zwei bestehenden Masten vorgesehen. Die neuen Maste sind teilweise niedriger, teilweise aber auch höher als die bestehenden Maste. Die über die Leitungstrasse übertragbare elektrische Leistung ändert sich durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben betrifft ausschließlich Grundstücke in der Gemarkung Hohenstadt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Sätze 2 und 5, § 3b Abs. 3 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Regierung auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 20

**Zweite Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbands
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Mittelfranken-Süd
vom 8. November 2006
(Mittelfränkisches Amtsblatt S. 211),
zuletzt geändert durch Satzung
vom 19. Januar 2009
(Mittelfränkisches Amtsblatt S. 41)**

Vom 28. Januar 2014

Auf Grund von Art. 18, 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98, BayRS 2020-6-01-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken-Süd folgende **zweite Änderungssatzung**:

Art. 1

§ 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Schwabach, 28. Januar 2014

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat und Verbandsvorsitzender

Ansbach, 6. Februar 2014

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 21

Bekanntmachung der Planungsverbände

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2014

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken erlässt nach Art. 8 Abs. 5 BayLplG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 57 ff. LKrO und § 18 der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit	98.800 €
------------------------------------------	----------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit	26.850 €
------------------------------------------	----------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Nürnberg, 27. November 2013

Eberhard Irlinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 5 Abs. 4 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 57 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2014 liegt in der Zeit vom 18.02.2014 bis einschließlich 27.02.2014 in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes, Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 10. Januar 2014

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
gez.
Eberhard Irlinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 22

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 14/2014

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Erlass eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB für eine seniorengerechte Wohnanlage - mit Teilaufhebung des Altbebauungsplanes „Altenmuhr-Nord“**

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 BauGB
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in der Sitzung vom 17. Juli 2013 die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB für eine seniorengerechte Wohnanlage - mit Teilaufhebung des Altbebauungsplanes „Altenmuhr-Nord“ beschlossen.

Der Planentwurf des Architekturbüros Peiffer, Muhr am See, wurde von der Verbandsversammlung am 18.12.2013 gebilligt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Teilaufhebung des Altbebauungsplanes „Altenmuhr-Nord“ wird hiermit bekannt gemacht.

Mit der Bebauungsplanaufstellung sollen die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für eine seniorengerechte Wohnanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 225, Gemarkung Altenmuhr, geschaffen werden. Die Bauleitplanung ermöglicht eine sinnvolle Nachverdichtung und kann, sofern die immissionsrechtlichen Belange der benachbarten Bahnlinie berücksichtigt werden, die Realisierung qualitätsvoller Wohnungen in unmittelbarer Nähe zu zentralen Infrastruktureinrichtungen der Gemeinde Muhr am See ermöglichen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Teilaufhebung des Altbebauungsplanes wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Dazu liegen die Planunterlagen mit Begründung in der Zeit von Mittwoch, 19.02.2014 bis einschließlich Mittwoch, 19.03.2014 beim Zweckverband Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen und in der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am See, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich in der Zeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen informieren und eventuelle Bedenken und Anregungen vorbringen.

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 23

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 27/2014

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
2. Änderung des Bebauungsplanes „Büchelberg“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 40 (Teilfläche), 41 (Teilfläche), 47/2 (Teilfläche), 48, 48/1-2, 49, 49/1-3, 50, 51, 52, 53, 54, 54/1, 55, 56, 57, 58, 59, 59/1-7, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67 (Teilfläche), 163, 163/1, 164, 165, 167, 168, 169, 169/1, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180 und 383 (Teilfläche), alle Gemarkung Büchelberg;**

- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in ihrer Sitzung am 23.10.2013 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Büchelberg“ beschlossen.

Zu diesem Zweck liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Zeit vom

Mittwoch, 26.02.2014 bis Freitag, 28.03.2014

im Rathaus der Stadt Gunzenhausen, Zimmer 28 (2. OG – Bauverwaltung), Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 2 Satz 2, § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).

Die Änderung erstreckt sich auf den westlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Die Fläche des Änderungsbereiches beträgt ca. 6,44 ha.

Im Rahmen der 2. Änderung werden u. a. die Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche, zur Gebäudehöhe sowie zur Ausführung von Dachform und -gauben überarbeitet.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Als wesentlich eingestufte Stellungnahme liegt eine Stellungnahme des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zur Einsicht aus. Umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Tiere (insbesondere artenschutzrechtliche Begutachtung von Vögeln und Fledermäusen), der biologischen Vielfalt, den Erhaltungszielen sowie dem Schutzzweck von Vogelschutzgebieten und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (insbesondere FFH-Gebiete) liegen vor.

Die Lage des Planbereiches ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2014

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

MFrABI S 23

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Großraum Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2014**

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg erlässt auf Grund der §§ 13 und 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	3.997.890 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	710.765 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Das Umlagesoll (nach Anlage 1a der Haushaltssatzung) wird festgesetzt

1. nach § 14 Abs. 2 Satz 1	
2. Alternative der	
Verbandssatzung auf	53.500,00 €;
2. nach § 14 Abs. 2 Satz 1	
1. Alternative der	
Verbandssatzung auf	1.687.040,00 €;
3. nach § 14 Abs. 3 der	
Verbandssatzung auf	642.200,00 €;
4. nach § 14 Abs. 3 der Verbands-	
satzung und § 2 Abs. 3 der Be-	
teiligungsverträge des Verbandes	
mit der Verkehrsverbund Großraum	
Nürnberg GmbH und den	
Verbandsmitgliedern auf	22.060,00 €;
5. nach § 14 Abs. 3 der Verbands-	
satzung und § 2 Abs. 2 der Verbund-	
tariferweiterungsverträge des Ver-	
bandes mit der Verkehrsverbund	
Großraum Nürnberg GmbH und	
den Verbandsmitgliedern auf	1.551.200,00 €.

(2) Die Abrechnung mit Nachweis der Zuschusszahlungen 2012 des ZVGN durch die VGN GmbH in Höhe des Gesamterstattungsbetrages von (gerundet) **150.000,00 €** wird nach Anlage 1b zur Haushaltssatzung wie folgt in Anrechnung gebracht:

zu Abs. 1 Nr. 2 (Umlage 2)	
abzüglich (gerundet)	150.000,00 €

Sie wird als Rücklagenentnahme in den Haushalt eingebracht.

(3) Eine Entnahme (Ausschüttung) aus der allgemeinen Rücklage i. H. v. **500.000,00 €** wird ebenfalls nach Anlage 1b zur Haushaltssatzung in Anrechnung gebracht und dabei wie folgt aufgeteilt:

- zu Abs. 1 Nr. 2 (Umlage 2) abzüglich 350.000,00 €
- zu Abs. 1 Nr. 3 (Umlage 3) abzüglich 150.000,00 €

(4) Die Umlage wird gemäß den Anlagen 1a, 1b und 2 zur Haushaltssatzung, die Bestandteil dieser Haushaltssatzung sind, in drei Raten erhoben:

1. Rate am 10.03.2014 in Höhe von 1.653.000,00 €,
2. Rate am 10.09.2014 in Höhe von 826.500,00 €,
3. Rate am 10.12.2014 in Höhe von 826.500,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Nürnberg, 13. November 2013

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
gez.
Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2014 liegt in der Zeit vom 18.02.2014 bis einschließlich 26.02.2014 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde der Stadt Nürnberg, Haupt-

markt 18/III, 90403 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 10. Januar 2014

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg (ZVGN)

gez.

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 25

Sonstige Bekanntmachung

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“

Vom 27. Dezember 2013

Auf Grund der Art. 15 und 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (GVBl 2011, S. 82 - BayRS 791-1-UG) in der Fassung vom 23.02.2011 erlässt der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen folgende Verordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“

Vom 27.12.2013

§ 1

Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 (BayRS 791-5-15-U) in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die gemäß Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG als Landschaftsschutzgebiet gilt, wird wie folgt geändert:

Aus der Schutzzone des „Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ werden im Bereich der Markt-gemeinde Heidenheim Teilflächen der Grundstücke Flurnummern 245/1, 249, 342, 343, 344 der Gemarkung Hechlingen am See herausgenommen.

In die Schutzzone des „Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ werden im Bereich der Markt-gemeinde Heidenheim Teilflächen der Grundstücke Flur-nummern 412, 413, 414, 415, 415/1, 416, 419, 426, 444, 845, 847, 852, 853, 854, 855 der Gemarkung Hechlingen am See neu in die Schutzzone aufgenommen. Außerdem werden die Gesamtflächen der Grundstücke Flurnummern 856 und 857 der Gemarkung Hechlingen am See neu in die Schutzzone aufgenommen.

Die Änderungsbereiche und die neuen Grenzen der Schutzzone des „Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ im Bereich der Markt-gemeinde Heidenheim sind in den beiliegenden Karten im Maßstab 1 : 1.000, 1 : 5.000 und 1 : 25.000 eingetragen.

Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Karten werden gemäß § 2 Abs. 3 der Naturpark-Verordnung archivmäßig verwahrt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekannt-machung im Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg in Bayern in Kraft.

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

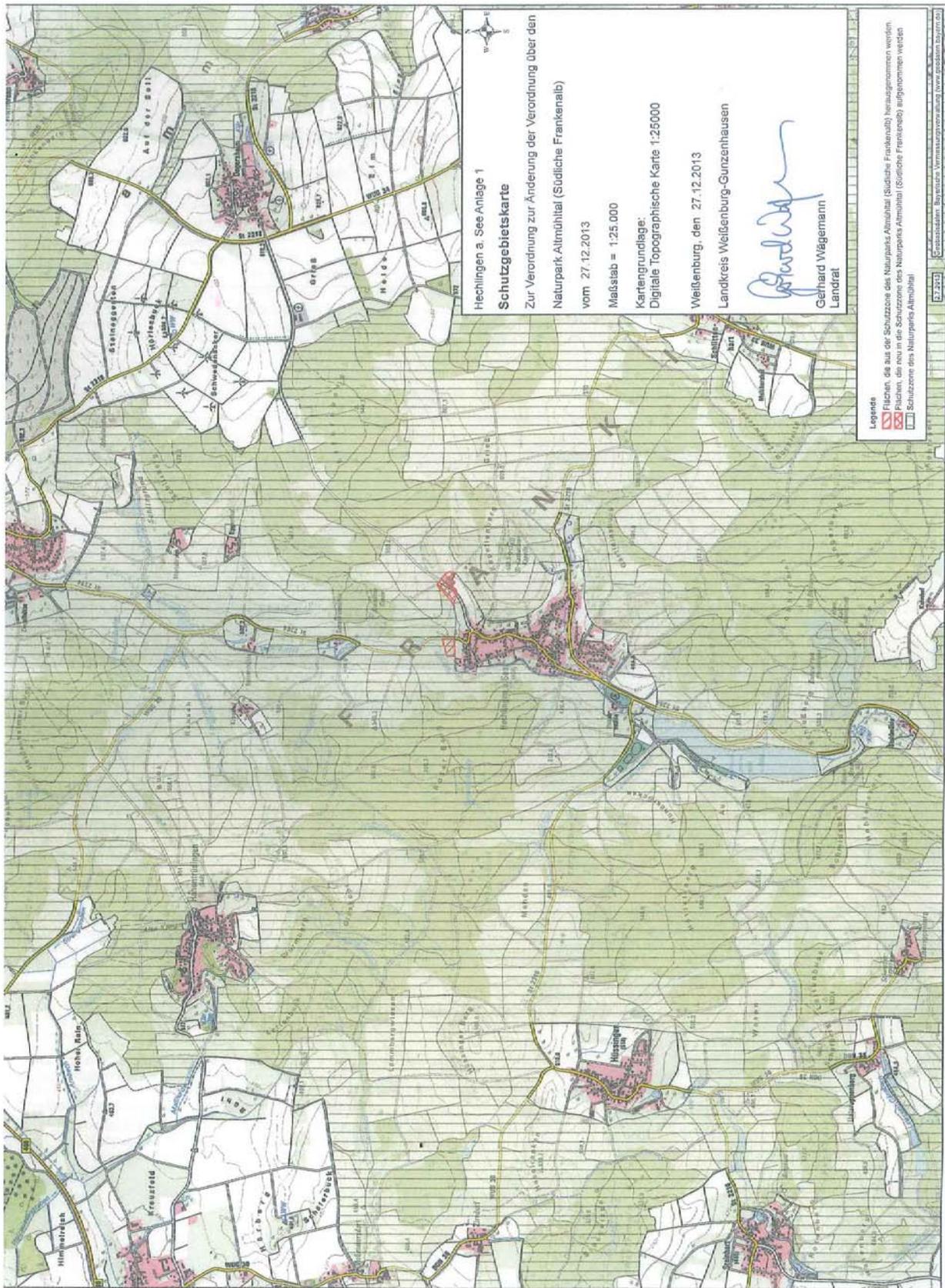
Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg in Bayern) geltend gemacht wird.

Weißenburg, 27. Dezember 2013

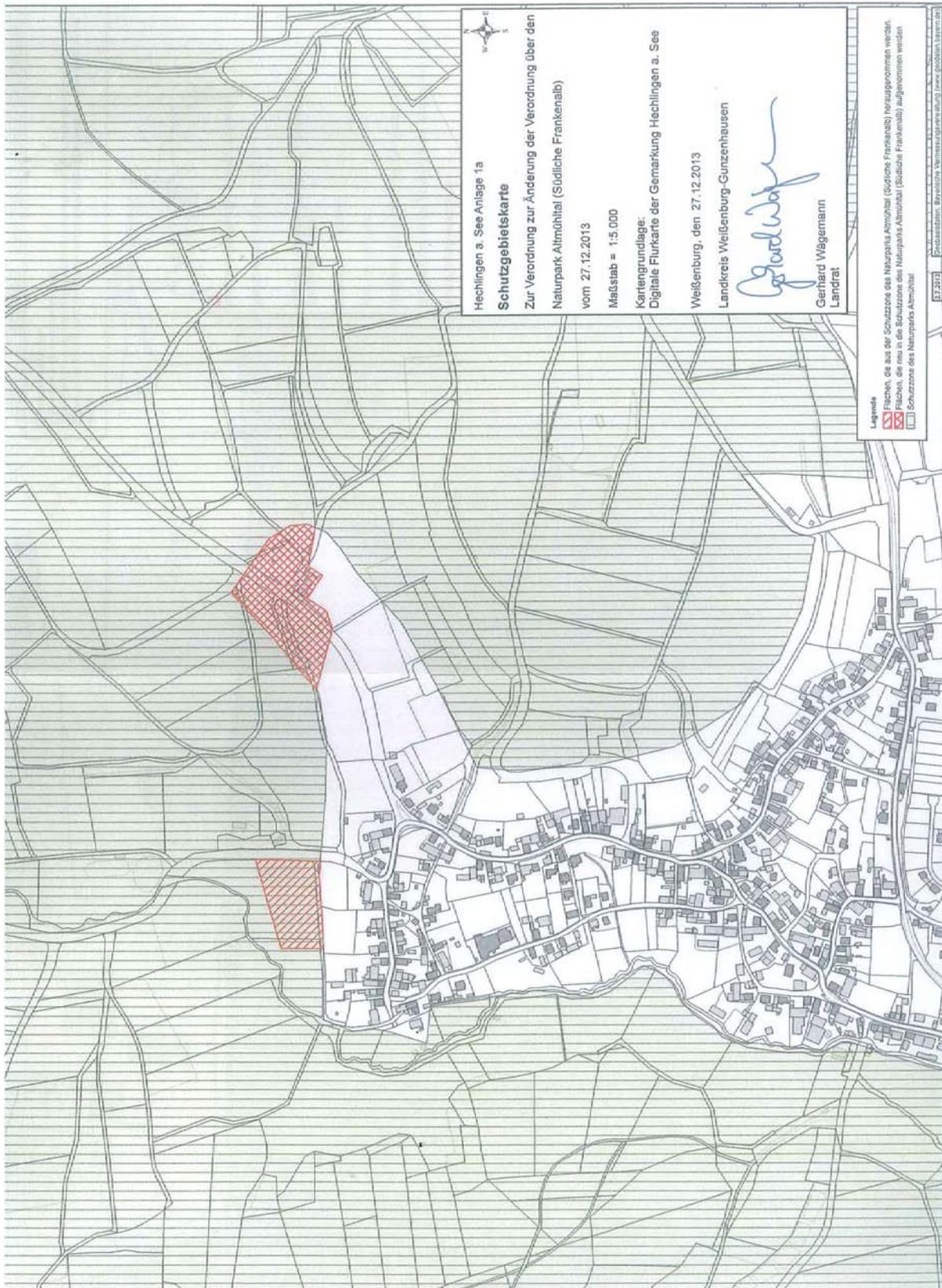
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Gerhard Wägemann
Landrat

(Karten s. S. 27 bis 30)

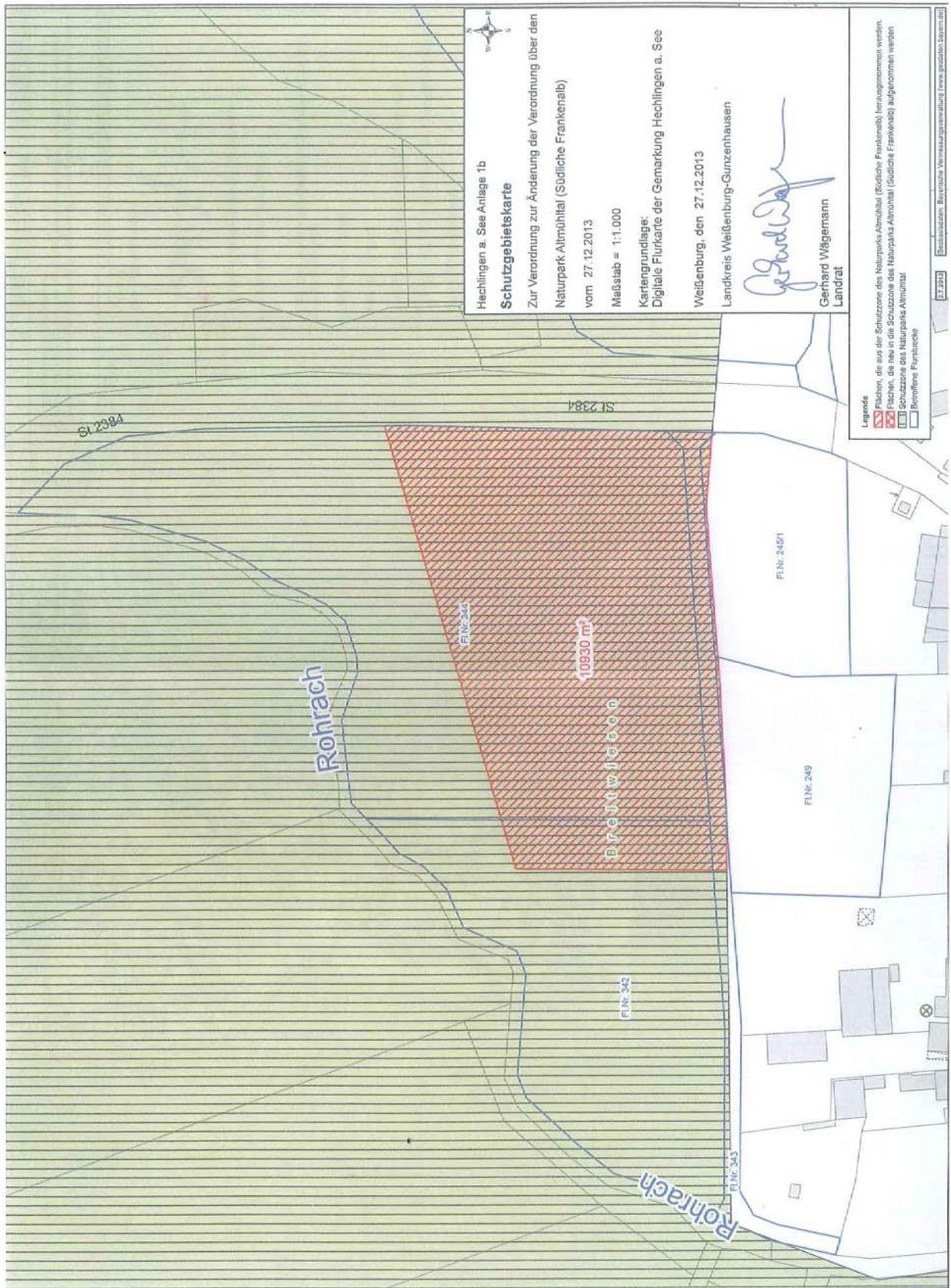
MFrABI S. 26



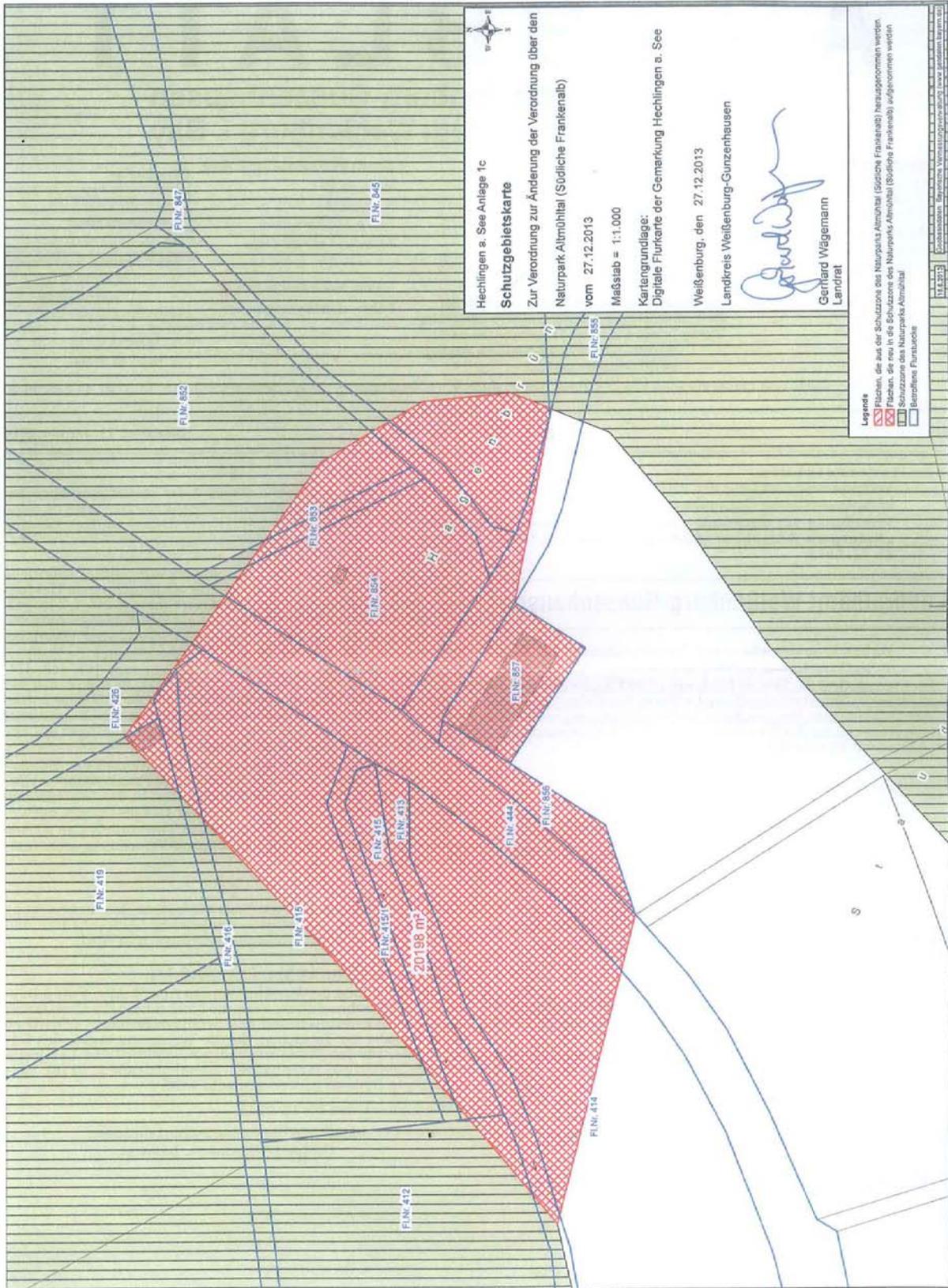
(Keine maßgerechte Wiedergabe)



(Keine maßgerechte Wiedergabe)



(Keine maßgerechte Wiedergabe)



(Keine maßgerechte Wiedergabe)

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

185. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Januar 2014, 73,28 €

Art.-Nr. 66190185

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormalig Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München und Martin Lippmann, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München

150. Aktualisierungslieferung, Januar 2014, 66,32 €

Art.-Nr. 66237150

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Rothbrust

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

138. Aktualisierungslieferung inkl. CD-ROM,

November 2013, 77,96 €

Art.-Nr. 67077138

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ehmann

Bayerisches Datenschutzgesetz

Lexikon für das IT-Recht 2013/2014

Spezialausgabe für Behörden

Preis 39,99

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH

Tanner/Paschen

Apotheken-Vorschriften in Bayern

87. Akt. Bund + 86. Akt. Land

89,00 €

ISBN 978-3-7692-6136-3

Deutscher Apotheker Verlag

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

107. Aktualisierung, Stand Oktober 2013, 100,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Linhart

Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung

Handbuch für die Verwaltungspraxis

38. Aktualisierung, Stand Dezember 2013, 58,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

182. Aktualisierung, Stand Oktober 2013, 103,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Organisationshandbuch für bayerische Behörden

Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO)/Informations- und Kommunikationstechnik

Bearbeitet von Ludwig Wiedemann, Ministerialrat a. D., Gauting und Gerhard Fritsch, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Bayerisches Staatsministerium des Innern, München

29. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Oktober 2013, 115,10 €

Art.-Nr. 66208029

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dietersheim, fortgeführt von Dr. Elisabeth Gabler, Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a. D., Würzburg

81. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 10. Oktober 2013, 100,20 €

Art.-Nr. 66197081

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen I

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/

Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor, Bayer. Landkreistag

155. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 6. November 2013, 83,46 €

Art.-Nr. 66384155

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz

Bayerisches Jagdgesetz

Ergänzende Bestimmungen

Kommentar

Herausgegeben von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München

72. Aktualisierungslieferung, Dezember 2013, 71,44 €

Art.-Nr. 66355072

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

129. Aktualisierung, Stand: Oktober 2013, 78,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Keck/Puchta/Konrad

Laufbahnrecht in Bayern

Kommentar

39. Aktualisierung, Stand: Oktober 2013, 49,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hölzl/Hien/Huber

GO mit VGemO, LKrO und BezO für den Freistaat Bayern

Kommentar

51. Aktualisierung, Stand: Oktober 2013, 68,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Baurecht

Bauplanungsrecht:

Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung

Herausgegeben von Dr. Ralf Bleicher, Beigeordneter des Dt. Landkreistages, Berlin, Dr. Arno Bunzel, Privatdozent, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, Thomas Engel, Abteilungsdirektor, Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Dipl.-Ing. Jörg Finkeldei, Baudirektor, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Potsdam, Dr. Werner Klinge, Gesellschafter im Büro für Stadt- und Regionalplanung „Plan und Praxis“, Berlin, Lucia Wecker, Rechtsdirektorin, Dresden

119. Aktualisierungslieferung, Dezember 2013, 59,40 €

Art.-Nr. 66341119

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Zrenner/Grove

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung

1. Update

Veterinär-Vorschriften-Online, 99,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schreml/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Praktikerhandbuch

Sonder-Aktualisierung, 29,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

Kommentar

58. Aktualisierung, Stand: November 2013, 99,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Bayerisches Krankenhausgesetz

Kommentar

von Ministerialrat a. D. Dietrich Bär

3. Nachlieferung, Dezember 2013, 242 Seiten, 39,10 €, Gesamtwerk: 554 Seiten, 49,00 €

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, Postfach 36 29, 65187 Wiesbaden

Graf/Dirnberger/Gaß

Gemeinden in der Energiewende

Örtliche Energiepolitik - Vertreter örtlicher Interessen - Energieverbraucher - Energiewirtschaftliche Betätigung

Praxisreihe des Bayerischen Gemeindetags:

Band 5. Darstellung: 2013

Gebunden; 265 Seiten

ISBN 978-3-8293-0989-9

Preis 49,80 €

(für Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags:

39,80 €/keine weiteren Mengenrabatte möglich)

Kommunal- und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Edhofer/Willmitzer

Bayerisches Straßen- und Wegegesetz

Kommentar, 14. Auflage, 2013, 710 Seiten, kartoniert, Format 16,5 x 23,5 cm

ISBN 978-3-89382-231-7

Preis 69,00 €

Kommunal- und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Ecker/Schenk/Hiller/Hasl-Kleiber/Barth

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

48. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. Dezember 2013, 80,60 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

Begründet von Gerhard Nitsche, Referent beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Fortgeführt von Michael Baumann, München und Wolfgang Schwamberger, München

51. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand September 2013, 97,22 €

Art.-Nr. 66353051

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen

- Verträge - Satzungsmuster - Fallbeispiele -

Bearbeitet von Detlef Peters, München

62. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Juli 2013, 78,24 €

Art.-Nr. 66347062

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., herausgegeben von Dr. Oliver Bloeck, Ministerialrat, Stefan Graf, Direktor

93. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. November 2013, 88,48 €

Art. 66186093

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Krankenhausfinanzierungsgesetz,

Bundespflugesatzverordnung und Folgerecht

Kommentare

Begründet von Ltd. Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt

Dr. Otmar Dietz und Geschäftsführer a. D. Werner Bofinger, fortgeführt von Ministerialrat a. D. Dr. Udo Degener-Hencke, vormals im Bundesministerium für

Gesundheit, Oberregierungsrat Dr. Vitus Gamperl, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, Dr. Matthias Geiser, Kaufmännischer Leiter

des Schwarzwald-Baar-Klinikums, Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas, Ministerialrat Ferdinand Rau,

Bundesministerium für Gesundheit, Dipl.-Betriebswirt (FH) Nils Söhnle, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,

Ltd. Ministerialrat Dr. Frank Stollmann, Ministeri-

um für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Altes des Landes Nordrhein-Westfalen und Ministerialrat a. D. Karl Heinz Tuschen
51. Nachlieferung, Dezember 2013, 170 Seiten, 29,60 €
Gesamtwerk: 2050 Seiten, 139,00 €
Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Igl (Hrsg.)
Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen
Normsammlung mit Erläuterungen
68. Aktualisierung, Januar 2014, 89,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Dunkl/Eirich
Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz mit Ausführungsverordnung
Kommentar
3. Auflage 2014, kartoniert, 298 Seiten, 32 €
Kommunal- und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Dönig-Poppensieker/Krautzberger
Aktuelle Fragen des Bau- und Planungsrechts unter besonderer Berücksichtigung der BauGB-Novelle 2012
Schriftenreihe der Freiherr vom Stein-Akademie
Band 7
Tagungsband
2013
kartoniert, 114 Seiten, 29,80 €
ISBN 978-3-8293-1089-5
Kommunal- und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Etmer/Lundt/Schiwy
Deutsches Gesundheitsrecht
Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts
309. Ergänzungslieferung, Stand 1. Oktober 2013, 158,00 €
WKD-Artikelnummer: 31 061 309
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Baugesetzbuch (BauGB)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)**
Kommentare
21. Nachlieferung, Januar 2014, 438 Seiten, 56,90 €, Gesamtwerk: 2216 Seiten, 139 €
Von Ministerialrat a. D. Johannes Schaetzel, Geschäftsführendem Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetages Dr. Jürgen Busse, Direktor beim Bayerischen Gemeindetag Dr. Franz Dirnberger und Staatssekretär a. D. Gustav-Adolf Stange
Kommunal- und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Bayerisches Beamtengesetz
Leistungslaufbahngesetz (LlBG)
Bayerisches Disziplinarrecht (BayDG)
Kommentare
von Verwaltungsdirektor a. D. Richard Strunz und Ministerialrat Dr. Andreas Findeisen

22. Nachlieferung, Januar 2014, 332 Seiten, 49,80 €, Gesamtwerk: 1.610 Seiten, 99,00 €
Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, Postfach 36 29, 65187 Wiesbaden

Stoll/Leue
Straßenverkehrsrecht
Vorschriftensammlung mit Erläuterungen
107. Aktualisierung, Stand Dezember 2013, 76,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Böttcher/Ehmann
Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern
53. Aktualisierung, Stand Oktober 2013, 89,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

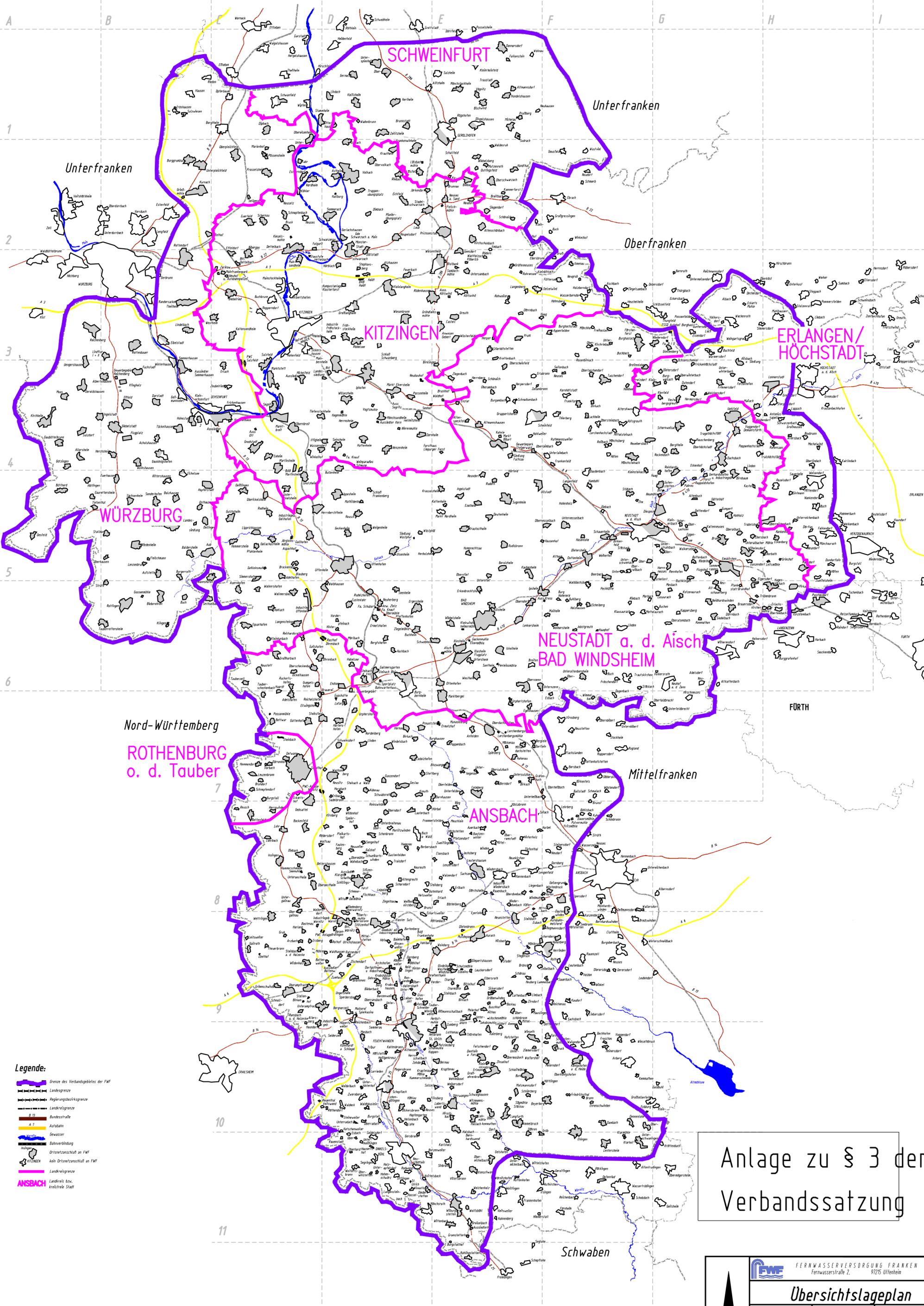
Zängl
Bayerisches Disziplinarrecht
zum Bayer. Disziplinargesetz und zum materiellen Disziplinarrecht
39. Aktualisierungslieferung
Stand: Oktober 2013, 44,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zrenner/Grove
Veterinär-Vorschriften in Bayern
Vorschriftensammlung
120. Aktualisierung, Stand November 2013, 104,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel
Dienstrecht Bayern I
Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen
184. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 1. November 2013, 91,03 €
Art.-Nr. 66190184
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ecker/Schwenk
Finanzrecht der Kommunen II
Abgabenrecht in Bayern
Steuern, Gebühren und Beiträge
Loseblattsammlung mit Erläuterungen
72. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 16. September 2013, 73,28 €
Art.-Nr. 66386072
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 31



- Legende:**
- Grenze des Verbandgebietes der FFW
 - Landesgrenze
 - Regierungsgrenzlinie
 - Landkreisdirektionsgrenze
 - Bundesstraße
 - Autobahn
 - Gewässer
 - Bahnverbindung
 - Ortsnetzanschluss an FFW
 - kein Ortsnetzanschluss an FFW
 - Landkreisdirektionsgrenze
 - Landkreis bzw. kreisfreie Stadt

Anlage zu § 3 der
Verbandsatzung

	FERNWASSERVERSORGUNG FRANKEN Fernwasserstraße 2, 91215 Uffenheim	
	<h3>Übersichtslageplan</h3>	
Maßstab: 1:210000	erstellt von: Noeth	erstellt am: 12.11.2013